

Inhalt

1. **19.11.2015** **öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath und dem Volkshochschulzweckverband Overath/Rösrath**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

1. Die Wahrnehmung der Buchhaltung für den Volkshochschul-Zweckverband wird der Stadt Overath nach den für sie geltenden Bestimmungen übertragen. Von der Übertragung ist die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Entgelte der VHS ausgeschlossen.
2. Dem Hauptamt (Personalamt) der Stadt Overath wird die Berechnung der Gehälter der Bediensteten des Volkshochschul-Zweckverbandes übertragen. Die Bediensteten des Hauptamtes der Stadt Overath werden ermächtigt, die entsprechenden Daten EDV-mäßig zu verarbeiten. Gleichzeitig wird ihnen für die im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten zu erteilenden Zahlungsanordnungen Feststellungsbefugnis erteilt. Welchen Bediensteten der Stadt Overath diese Befugnis erteilt werden soll, verbleibt der Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Overath vorbehalten.
3. Für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Aufgaben zahlt der Volkshochschul-Zweckverband an die Stadt Overath eine jährliche Entschädigung. Diese Entschädigung ist jeweils bis zum 15.12. eines jeden Jahres auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Für die Höhe der Entschädigung sind 16,5 % der Jahrespersonalkosten (ohne Beihilfen) eines Mitarbeiters – Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst, Stufe 2, verheiratet, ohne Kinder – zugrunde zu legen.
4. Die Pflichtprüfungen der GO werden von der Rechnungsprüfung der Stadt Overath durchgeführt. Hierfür werden mit der Stadt Overath 5 % der von der Stadt Overath zu tragenden Personalkosten für die Leitung der Rechnungsprüfung abgerechnet.
5. Für die Tätigkeit des Vorstandsvorstehers werden 2 % der Personalkosten des Bürgermeisters (ohne Beihilfen) der Stadt Overath verrechnet.
6. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom Datum der Wirksamkeit. Sie kann innerhalb dieser Frist nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres schriftlich gekündigt wird.

7. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.1990 über die Übertragung der Kassengeschäfte vom Volkshochschul-Zweckverband Overath-Rösrath auf die Stadt Overath wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.
8. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

Für den Volkshochschulzweckverband:

gez. J. Weigt
Verbandsvorsteher
gez. K.-M.Brockhoff
VHS Leiter

Overath, den 18.11.2015

Für die Stadt Overath:

gez. B. Sassenhof
1. Beigeordneter
gez. C. Ahlers
Kämmerin

Overath, den 18.11.2015

Genehmigung

Zwischen der Stadt Overath und dem Volkshochschulzweckverband Overath/Rösrath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Buchhaltung für den Volkshochschulzweckverband Overath/Rösrath durch die Stadt Overath abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, den 19.11.2015

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: 15 14 06

Im Auftrag

gez.
Hack